



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Heidenheim

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139) sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 152), hat der Kreistag am 16.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

(1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII.

Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Nach § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere die Anzahl der Kinder in der Familie und die Betreuungszeit berücksichtigt werden.

(2) Der Landkreis Heidenheim macht im Rahmen seines Ermessens von der Möglichkeit der Kostenbeitragsfestsetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Gebrauch. Da nähere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Staffelung der Kostenbeiträge fehlen, ist eine Regelung durch kommunale Satzung erforderlich.

(3) Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt der Landkreis Heidenheim in den von ihm vermittelten und/oder finanzierten Betreuungsverhältnissen nach §§ 23 und 24 SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird von den Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Beitrag in pauschalierter Form entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind

- a) das Kind und
- b) die Eltern des Kindes oder anstelle der Eltern sonstige Personensorgeberechtigte, sofern diese mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide kostenbeitragspflichtig.

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Pflegeeltern, die ein Kind nach §§ 27, 33 SGB VIII in ein Pflegeverhältnis aufgenommen haben, sind von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

§ 4 Höhe und Bemessung des Kostenbeitrags

(1) Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren und der Betreuungszeit. Die Bemessung des Kostenbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Betreuungszeit im Sinne des Abs. 1 ist die Zeit, die vertraglich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern bzw. den Kostenbeitragspflichtigen vereinbart wurde und für die die Voraussetzungen der Förderung gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII gegeben sind.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt:

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	2,96 Euro je Stunde
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	2,30 Euro je Stunde
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	1,56 Euro je Stunde
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	52 Cent je Stunde

Der monatliche Kostenbeitrag richtet sich nach dem wöchentlichen, vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf. Die Umrechnung der vorstehend genannten Stundenwerte auf Monatswerte erfolgt analog der Umrechnung bei der laufenden Geldleistung (Stundensatz Kostenbeitrag x festgelegte wöchentliche Betreuungszeit x 50 Wochen / 12 Monate).

(4) Zweckgebundene Zuweisungen, insbes. Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (i.V.m. § 8 b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes) sowie Zuweisungen des Landes aus dem „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ zur Förderung von Kindern ab 3 Jahren und aus den Vereinbarungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14.11.2022 für Kinder ab 3 Jahren sind bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge nach Abs. 3 berücksichtigt.

(5) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 5 Beginn, Ende und Dauer der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, für den letztmalig eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erbracht wird.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entfällt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson, sofern und soweit der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid.

(2) Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 01. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

(3) Änderungen des Betreuungsvertrags und/oder der persönlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen (§ 97a SGB VIII).

Bei wesentlichen Änderungen der persönlichen Verhältnisse kann auf Antrag des Leistungsberechtigten oder auf eigene Veranlassung des Landkreises eine Neufestsetzung erfolgen. Als wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere die Familienverhältnisse anzusehen, die bei der Heranziehung zu einer anderen Kostenbeitragsstufe führen. Das Jugendamt des Landkreises Heidenheim ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen.

(4) Leistungen Dritter zur Betreuung eines Kindes, insbesondere Leistungen zur Betreuung eines Kindes im Rahmen des SGB II oder III, sind zu beantragen und in voller Höhe unabhängig von einem Kostenbeitrag zu den entstandenen Aufwendungen einzusetzen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7 Erlass, Ermäßigung des Kostenbeitrags

(1) Ein nach dieser Satzung festgesetzter Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen vom Jugendamt des Landkreises Heidenheim ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem oder den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(2) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Erlass erfolgt von Amtswegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2023 (in Kraft getreten am 01.01.2024) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 16. Oktober 2024

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 22.10.2024